

Gemeinde Reut

Bebauungsplan „Mittertaubenbach III.“

Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 25.02.2019 den Bebauungsplan „Mittertaubenbach III.“ mit Begründung nach dem vom Architekturbüro Gramer, Simbach a. Inn, erarbeiteten Planungsentwurf i.d.F. v. 25.02.2019 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Gegenstand der Planung ist die Erweiterung des bestehenden Baugebiets „Mittertaubenbach“ in Taubenbach nach Süden.

Das Aufstellungsverfahren wurde im sog. beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt.

Eine Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Landratsamt Rottal-Inn war nicht erforderlich (§ 13b i.V.m. § 13a i.V.m. § 13 BauGB).

Der Bebauungsplan „Mittertaubenbach III.“ liegt ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Tann, Marktplatz 6, 84367 Tann, Zi. 09, mit der Begründung während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.


Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 u. 2 und Abs.4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sieben Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs.3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich gegenüber dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Tann, den 05.04.2019


Haslinger
1. Bürgermeister

